



Fakten zur Asylpolitik 2016

20.12.2016, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

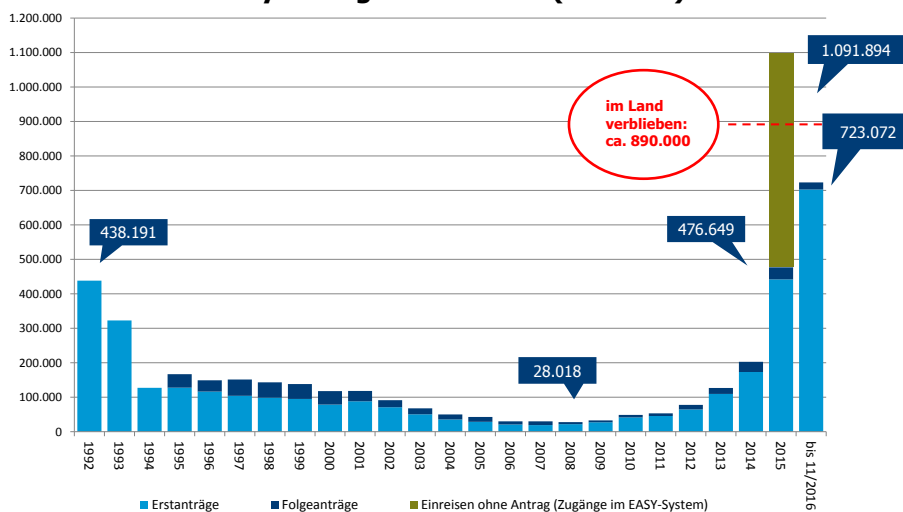
1. Flucht und Asyl

Derzeit sind rund 65 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Das sind die höchsten Flüchtlingszahlen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Der Großteil flieht innerhalb des eigenen Landes (40,8 Millionen) oder in die Nachbarländer. **Nur ein kleiner Teil flieht nach Europa**; davon reisten 2015 rund 890.000 Schutzsuchende nach Deutschland. Die meisten Flüchtlinge befinden sich derzeit in der Türkei (2,5 Millionen), in Pakistan (1,6 Millionen) und im Libanon (1,1 Millionen).

Ab dem Frühjahr 2015 nahmen die Zahlen der in Europa ankommenden Flüchtlinge stark zu. Die Gründe waren die andauernden Kriege in Syrien und dem Irak, Konflikte in Zentralafrika und Krisen andernorts (akute Fluchtursachen), aber auch die demografische Entwicklung, der Klimawandel oder Armut (strukturelle Fluchtursachen). Viele Menschen fliehen zunächst in nahegelegene Länder, sodass sich die Zahl der Flüchtlinge in der Türkei, im Libanon und in Jordanien stark erhöhte. Aufgrund der Verschlechterung der Lage in der Türkei und in den Flüchtlingslagern im Libanon und in Jordanien setzten viele ihre Flucht nach Europa fort. Seit die sog. Balkanroute im Frühjahr 2016 geschlossen wurde und am 20. März 2016 die Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei in Kraft trat, versuchen Asylsuchende wieder verstärkt über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa zu gelangen. Nach dem sog. EU-Türkei-Deal werden Asylsuchende, die irregulär nach Griechenland einreisen und kein Asyl beantragen oder deren Antrag abgelehnt wird, in die Türkei zurückgeführt. Außerdem hat die Türkei Maßnahmen ergriffen, um die Weiterreise von Asylsuchenden nach Europa zu verhindern.

2. Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Asylanträge 1992-2016 (Jan-Nov)



Quelle: BAMF Asylstatistik 2015; BAMF aktuelle Zahlen zu Asyl 11/2016



Von Januar bis November 2016 sind **rund 304.929 Personen als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen** und registriert worden (Zugänge im EASY-System). **2015 kamen rund 890.000 Schutzsuchende**. Der Grund für die sinkenden Zahlen sind v.a. die zuvor genannte EU-Türkei-Erklärung und die Grenzschließungen auf der Balkanroute. Laut BAMF haben insgesamt 723.027 Personen von Januar bis November 2016 einen Asylantrag in Deutschland gestellt (Erst- und Folgeanträge); neben den 2016 neu Eingereisten handelt es sich hierbei v. a. auch um Schutzsuchende, die 2015 eingereist sind, aber erst 2016 einen Antrag stellen konnten (s. hierzu 3.).

Geschlecht und Alter der Schutzsuchenden

Insgesamt sind weltweit genauso viele Frauen wie Männer auf der Flucht. In Deutschland sind derzeit zwei von drei Asylbewerbern männlich (65,7 %). Um Deutschland bzw. Europa zu erreichen, muss aus vielen Ländern ein langer und zum Teil gefährlicher Weg zurückgelegt werden. Diese Reise treten vor allem Männer und jüngere Menschen an. **Über zwei Drittel der Asylbewerber in Deutschland sind unter 30 Jahre alt (73,7 %)**; etwa ein Drittel ist minderjährig (36,1 %). Nur ein sehr geringer Teil der Asylbewerber ist über 65 Jahre alt (0,6 %). 2015 wurden 42.309 unbegleitete Minderjährige in Deutschland registriert. Rund die Hälfte von ihnen (22.300) stellte einen Antrag auf Asyl. Im Jahr 2016 (01.01.-31.10.) belief sich die Zugangszahl der unbegleiteten Minderjährigen auf 32.464. Die Altersstruktur zeigt klar, dass dem Bildungs- und Ausbildungssystem eine Schlüsselrolle bei der Integration der Flüchtlinge, die länger bleiben werden, zukommt.

Schutzquoten

Die **Gesamtschutzquote¹ für alle Herkunftsländer** im Jahr 2016 (Januar-November) lag bei **63,3 Prozent**. **Rund 24 Prozent der Asylanträge wurden abgelehnt**. Gut 12 Prozent aller Asylanträge haben sich ohne Entscheidung erledigt, da entweder der Antrag zurückgezogen wurde oder Deutschland nicht für die Bearbeitung zuständig war. Rechnet man diese Fälle heraus, liegt die Schutzquote sogar bei **72,3 Prozent („bereinigte Gesamtschutzquote“)**. Im Jahr 2015 lag die Schutzquote (unbereinigt) bei 49,8 Prozent.

Unter den Asylbewerbern in Deutschland sind seit 2012 viele syrische Flüchtlinge, die vor dem anhaltenden Bürgerkrieg fliehen. **Im Jahr 2016 (bis November) wurden 37,3 Prozent der Asylbeanträge in Deutschland von Syrern gestellt**. Fast alle Syrer erhalten einen Schutzstatus: im Jahr 2015 wurden fast 100 Prozent als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Ebenfalls hohe Schutzquoten hatten 2015 und haben auch weiterhin (Stand November 2016) Asylbewerber aus dem Irak (70,3 %), Iran (50,7 %) und Eritrea (93,3 %). Die zweitgrößte Gruppe der Asylsuchenden waren bis November 2016 Afghanen (knapp 18 % der Erstanträge); 55,5 Prozent der Afghanen erhielten einen Schutzstatus. Der Anteil der Asylbewerber aus dem **Westbalkan**, von denen meist weniger **als 1 Prozent einen Schutzstatus erhalten**, ist seit Herbst 2015 deutlich gesunken. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass Albanien, Kosovo und Montenegro in dieser Zeit zu **sicheren Herkunftsländern** erklärt wurden (im Nachgang zu den anderen Staaten des Westbalkans Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, die bereits 2014 so klassifiziert wurden). Der Anstieg der Gesamtschutzquote von 2015 auf 2016 ist u. a. auf die sinkende Zahl von Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten zurückzuführen. Seit 01.11.2015 haben Personen aus dem Westbalkan im Übrigen die Möglichkeit, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf Basis von § 26 der Beschäftigungsverordnung aufzunehmen. Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis ist ein gültiger Arbeitsvertrag und eine bestandene Vorrangprüfung. Zudem dürfen in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sein.

Aufenthaltsbeendigung

Die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2015 hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwa verdoppelt (von 13.851 auf 22.369); die Zahl der geförderten freiwilligen Ausreisen hat sich sogar verdreifacht (von 13.574 auf 37.200). Dieser Trend setzt sich fort: Bis Oktober 2016 sind laut Bundesministerium des Innern **47.928 Personen gefördert freiwillig ausgereist**; **22.788 Personen** wurden aus Deutschland (**zwangsweise**) **zurückgeführt** (Abschiebungen und Zurückschiebungen zusammengefasst). Die häufigsten **Ziel- bzw. Rückkehrländer 2016** (1. Halbjahr für Abschiebungen und 30. September für geförderte Ausreisen) waren die

¹ Die sog. Gesamtschutzquote berechnet sich aus den verschiedenen Schutzarten. Sie besteht aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebeverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im entsprechenden Zeitraum (<http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2011/20110225-schutzquote.html>, 30.10.2016).



Staaten des **Westbalkans**. Im Vergleich zum Vorjahr reisen zunehmend Personen in den Irak, nach Afghanistan und in den Iran gefördert freiwillig aus.

3. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen und erhalten einen Ankunftsbescheinigung. Dieser berechtigt sowohl zum Aufenthalt als auch zum Bezug von staatlichen Leistungen wie medizinische Versorgung, Unterbringung und Verpflegung. Anschließend werden die Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Diesem liegen Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl der Bundesländer zugrunde. Der Aufenthalt ist zunächst auf einen bestimmten Bezirk beschränkt (**Residenzpflicht**). Die Asylverfahren werden in sog. Ankunftscentren bzw. bei komplexeren Fällen in den Außenstellen des BAMF durchgeführt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind (s. dazu unten). Asylbewerber sind in der Regel verpflichtet, bis zu längstens sechs Monate in den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 AsylVfG); Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (s. u.) müssen in der Regel bis zum Asylbescheid bzw. bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.

Arten des Schutzes, Anteil von Schutz / Ablehnung / Erledigungen



Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland: Die meisten Schutzsuchenden werden als Flüchtling auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK bzw. § 3 AsylG) anerkannt; nur eine sehr geringe Zahl der Anträge wird auf Basis des Grundgesetzes (Art. 16a GG) bewilligt. Subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) erhielten in den vergangenen Jahren nur wenige Antragsteller; im Jahr 2015 waren es 0,6 Prozent. Da die große Gruppe der Syrer, aber auch Afghanen, Iraker und Eritreer zunehmend subsidiären Schutz erhalten, liegt die Quote mit 22,1 Prozent im Jahr 2016 (Januar-November) relativ hoch. Bei subsidiärem Schutz und bei Abschiebungsverboten beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur ein Jahr; sie kann aber mehrfach verlängert werden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden, wenn u. a. ausreichende Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden können (§ 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 AufenthG). Anerkannte Flüchtlinge nach dem Grundgesetz oder der GFK bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dann wird geprüft, ob die Schutzgründe weiterhin bestehen (Widerrufsbzw. Rücknahmeprüfung). Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) kann nach fünf Jahren erteilt werden. Seit dem 31. Juli 2016 ist diese aber an den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse und die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts gebunden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).



Hierarchisierung der Asylverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, werden die Antragsteller in vier Cluster unterteilt. Dabei spielen Herkunftsland (Schutzquote), die erwartete Komplexität der Antragsbearbeitung und die Reiseroute (Ersteinreiseland) eine Rolle. Nach diesen Kriterien werden die Antragsteller in Gruppen mit sog. **guter Bleibeperspektive** (hohe Schutzquote, A), **schlechter Bleibeperspektive** (niedrige Schutzquote, B), in komplexe Fälle mit **ungewisser Bleibeperspektive** (C) und in **Dublin-Fälle** (D) unterteilt. Die rasch zu entscheidenden Fälle (v. a. A und B) werden in der Regel in den 2016 neu etablierten Ankunftszentren bearbeitet. In allen anderen Fällen, die meist komplexer sind, werden die Flüchtlinge möglichst schnell der jeweils zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugeteilt. Für Personen, die der Gruppe C zugeordnet werden, entstehen meist lange Wartezeiten.

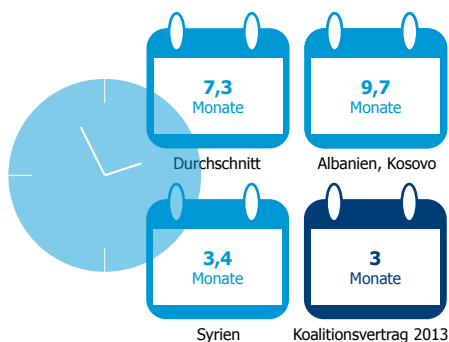
Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten die folgenden Länder als **sichere Herkunftsstaaten**: Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal, Serbien, Albanien, Montenegro und den Kosovo. Es wird davon ausgegangen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfinden und somit kein Asylgrund besteht. Im Mai 2016 verabschiedete der Bundestag einen Gesetzesentwurf zur Einstufung Algeriens, Marokkos und Tunesiens als sichere Herkunftsstaaten. Eine Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte bis im Herbst 2016 aber nicht. **Bewerber aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, die Prüfung erfolgt aber beschleunigt.** Ein beschleunigtes Verfahren kann ebenfalls eingeleitet werden, wenn ein Folgeantrag gestellt wird oder Bewerber ihrer Mitwirkungspflicht beim Verfahren nicht nachkommen. Dies wird z. B. angenommen, wenn die Abnahme von Fingerabdrücken verweigert wird oder Asylbewerber versuchen über ihre Identität zu täuschen.

Dublin

Wenn ein Asylbewerber über einen **sicheren Drittstaat** (Mitgliedstaaten der EU sowie Schweiz und Norwegen) einreist, kann er ohne Prüfung des Asylantrags in dieses Land zurückgeschoben werden, da bei den sicheren Drittstaaten von einer ordentlichen Durchführung des Asylverfahrens ausgegangen wird (sog. Dublin-Verfahren). Da Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben ist, bleibt Schutzsuchenden i.d.R. nur die Einreise auf dem Luft- oder Seeweg, für die aber meist ein Visum notwendig ist. **Visa werden zum Zweck der Asylsuche i.d.R. nicht ausgestellt.** Befördern Transportunternehmen Asylsuchende ohne ein Visum, müssen sie dafür ein Zwangsgeld zahlen. Daher erreichen Schutzsuchende die Bundesrepublik selten mit dem Flugzeug oder einer Fähre, sondern durch einen **irregulären Grenzübertritt**.

4. Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

Bearbeitungsdauer der Asylanträge



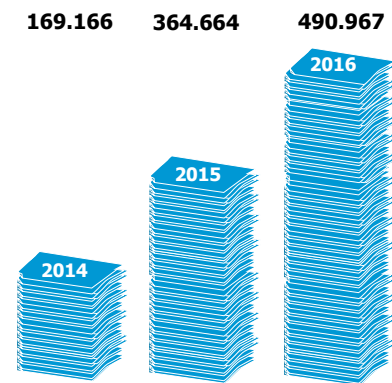
Quelle: BT-Drs.18/9415; Stand 2. Quartal 2016

CDU, CSU und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag von 2013 beschlossen, die **Dauer der Asylverfahren** auf maximal drei Monate zu verkürzen und einen raschen Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. **Im zweiten Quartal 2016** betrug die **durchschnittliche Bearbeitungsdauer** bis zu einer behördlichen Entscheidung jedoch **7,3 Monate**; im ersten Quartal waren es noch sechs Monate. Für Asylsuchende aus dem Iran, Pakistan, Afghanistan, Somalia oder Eritrea dauern die Verfahren oft mehr als doppelt so lang. Bei Bewerbern aus Syrien lag die Verfahrensdauer im zweiten Quartal 2016 bei 3,4 Monaten. Die Verfahrensdauer bei Anträgen aus dem Kosovo lag bei 11,2 Monaten, bei Anträgen aus Albanien bei 8,1 Monaten. Nur selten konnte die Bearbeitung der Anträge von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten innerhalb der anvisierten Zeit von einer Woche erfolgen.



Die Dauer zwischen Einreise und förmlicher Antragstellung wird nicht dokumentiert. Viele Asylsuchende reisten bereits 2015 ein, konnten aber aufgrund mangelnder Kapazitäten in der Antragsannahme erst 2016 ihren Antrag auf Asyl stellen. Die Lücke zwischen Neuregistrierungen im EDV-System zur Erstverteilung von Asylsuchenden (EASY) und der Zahl der gestellten Erstanträge wird als ‚EASY-Gap‘ bezeichnet. Ein großes Problem bei der Annahme und Bearbeitung der Asylanträge sind die aufgestauten unbearbeiteten Anträge. Der Aktenberg wächst von Jahr zu Jahr und umfasste Ende 2015 364.664 Anträge. Um die steigenden Antragszahlen und die aufgestauten Altfälle abzuarbeiten, wurde das BAMF von rund 2.886 sogenannten Vollzeitäquivalenten im Juli 2015 auf derzeit rund 7.626 Stellen aufgestockt. Trotzdem stieg die Zahl der anhängigen Verfahren bis Ende November 2016 auf 490.967 an.

Anhängige Verfahren beim BAMF



Quelle: BAMF Asylgeschäftsstatistik 2014, 2015 und 11/2016

5. Ausreisepflicht und Duldung

Abgelehnte Asylbewerber werden in der Regel ausreisepflichtig und durch eine Abschiebungsandrohung aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Findet keine selbstständige, sog. freiwillige Ausreise statt (die für zahlreiche Herkunftsstaaten durch ein Bund-/Länderprogramm finanziell gefördert werden kann), können diese Personen abgeschoben werden, auch unter Einsatz von Zwangsmitteln. Ein konkreter Abschiebetermin darf ihnen seit Herbst 2015 nicht mehr mitgeteilt werden. Außerdem wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt; dabei kann die Länge variieren. Bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich: z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands oder wegen fehlender Papiere. Auch können gesundheitliche Aspekte einer Abschiebung entgegenstehen: Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit gilt seit März 2016 jedoch nur noch im Fall lebensbedrohlicher und schwerwiegender Erkrankung als Abschiebehindernis, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. In diesen Fällen wird eine Duldung erteilt bis die Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, wegfallen. Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Zum 30. Juni 2016 lebten in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters 168.212 Ausländer mit einer Duldung. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltserlaubnis wurde im Sommer 2015 ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für langjährig Geduldete geschaffen. Damit können sie bei guter Integration (mündliche Deutschkenntnisse, überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts, keine Straffälligkeit) nach acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren. Jugendliche Geduldete können i.d.R. bereits nach vier Jahren Schulbesuch in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten.

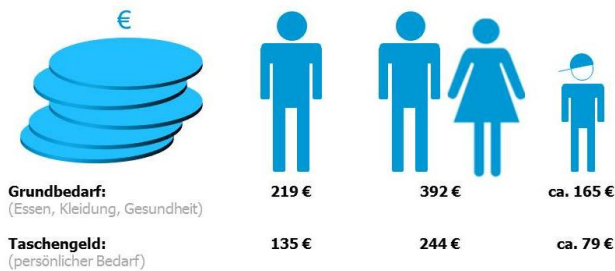
6. Leistungen

Was Asylbewerber und Geduldete vom deutschen Staat an finanziellen Mitteln bekommen, ist im *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) geregelt. In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der Grundbedarf durch die Einrichtung gestellt. Zusätzlich steht jedem Asylbewerber eine Leistung zur Deckung des persönlichen Bedarfs („Taschengeld“) zu; seit dem 24. Oktober 2015 soll sie möglichst als Sachleistung ausgezahlt werden. Nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erhält jeder Asylbewerber neben dem ‚Taschengeld‘ auch Mittel für die Sicherung des Grundbedarfs, vorrangig als Geldleistung. Zusammenrechnet erhält ein alleinstehender erwachsener Asylbewerber, der nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 354 Euro.

Zum Vergleich: Der Arbeitslosengeld-II-Regelsatz, der laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt bei 404 Euro. Nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach maximal 15 Monaten erhalten Asylbewerber den vollen Arbeitslosengeld-II-Regelsatz. Reduziert werden Leistungen für Personen, die ausreisepflichtig sind: Sie erhalten im Prinzip nur noch Leistungen zur Deckung ihres Grundbedarfs. Die gleichen Leistungseinschränkungen werden vorgenommen, wenn Bewerber ihren Termin zur Asylantragsstellung nicht wahrnehmen, versuchen im Verfahren über ihre Identität zu täuschen, Unterlagen nicht vorlegen (sofern sie in ihrem Besitz sind), ihrer Mitwirkung am Verfahren auf andere Weise nicht nachkommen oder angebotene Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen.



Leistungen nach dem AsylbLG



U.a. werden Unterkunft und Heizung separat übernommen.

Quelle: Asylbewerberleistungsgesetz, BGBl. S. 1793; eigene Zusammenstellung

Die Gesundheitsversorgung für Asylbewerber ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Nicht abgedeckt sind Bedarfe von chronisch Kranken, Gehhilfen, Brillen oder zahnärztliche Leistungen. Asylbewerber müssen jeden Arztbesuch vorab beantragen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, ob die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung besteht. Nur in Bremen, Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein können sie ohne Antrag einen Arzt aufsuchen und Leistungen über eine Chipkarte abrechnen. Der eingeschränkte Leistungsumfang ändert sich damit nicht. Weitere Bundesländer planen, die elektronische

Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen oder setzen sie bereits in einzelnen Kommunen ein.

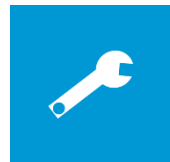
Seit Herbst 2015 gehören für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive Integrationskurse schon während des Asylverfahrens zum Leistungsspektrum. Diese können verpflichtend sein. Da bislang nicht ausreichend Kursplätze zur Verfügung stehen, kann die Teilnahme aber derzeit auch für diese Asylbewerber nicht garantiert werden. Die allgemeinen Integrationskurse umfassen z. Z. 600 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs, in dem Grundlagen der Rechtsordnung, der Kultur, der Werte und der Geschichte der Bundesrepublik vermittelt werden.

7. Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Alle Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Dies gilt auch für asylsuchende Kinder. Wann jedoch ein Schulzugang gewährt wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich, wie an den Schulpflichtregelungen der Länder abzulesen ist: Diese variieren zwischen uneingeschränkter Schulpflicht (z. B. im Saarland), Eintritt der Schulpflicht erst ab der Zuweisung zu einer Kommune (z. B. in Rheinland-Pfalz) und einem zeitlich verzögerten Beginn der Schulpflicht etwa nach sechs Monaten (z. B. in Baden-Württemberg). Eine zentrale Hürde im Schulalltag ist bislang der Mangel an Lehrkräften, die für den Unterricht in Klassen ohne Deutschkenntnisse qualifiziert sind; aber auch bürokratische Vorschriften beeinträchtigen die Bildungschancen geflüchteter Kinder.



Asylbewerber dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen. Ausgenommen hiervon sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten. Anerkannte Flüchtlinge unterliegen hingegen keiner Einschränkung. Die Altersbeschränkung für den Beginn einer Ausbildung wurde am 6. August 2016 aufgehoben. Außerdem erhalten Auszubildende, deren Asylantrag zwischenzeitlich abgelehnt wird, nun eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (in der Regel drei Jahre). Schließt an die Ausbildung eine Beschäftigung im Betrieb an, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt („3+2-Regelung“). Erfolgt keine Übernahme, wird eine 6-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ausgesprochen. Kommt es zu einem Ausbildungsabbruch, wird eine Duldung für sechs Monate ausgesprochen, damit in dieser Zeit ein neuer Ausbildungsplatz gesucht werden kann.



Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge können sich an einer Hochschule einschreiben. Der Aufenthaltsstatus verändert sich damit nicht. Trotz Studiermöglichkeit bestehen einige Hürden: Die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Schulabschlusszeugnisse liegen oftmals nicht (als Originaldokument) vor; gute Deutschkenntnisse sind in der Regel erforderlich; etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen machen die Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Die Finanzierung des Studiums ist eine große Hürde; hier schafft die neue BAföG-Regelung eine erste Erleichterung. Seit Januar 2016 ist der BAföG-Zugang für Geflüchtete nach spätestens 15 Monaten anstatt nach vier Jahren möglich.





Grundsätzlich können sich Asylsuchende drei Monate nach ihrer Registrierung um einen Job bewerben. Allerdings ist keine Beschäftigung möglich, solange sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Antrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, dürfen während des gesamten Asylverfahrens keine Beschäftigung ausüben. Anerkannten Flüchtlingen steht der Arbeitsmarkt dagegen ohne Einschränkungen offen.



Bis August 2016 wurden Flüchtlinge 15 Monate lang nachrangig zu anderen Bewerbern behandelt: Lag ein Jobangebot vor, mussten zunächst die Ausländerbehörde und dann die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Zudem musste geprüft werden, ob ein Deutscher oder EU-Bürger für den Job infrage kommt. Diese Vorrangprüfung wurde für Asylbewerber und Geduldete nun für einen Zeitraum von drei Jahren in 133 der 156 Agenturbezirke der Bundesagentur für Arbeit ausgesetzt.

Über die Qualifikationsstruktur der Asylbewerber stehen seit Ende 2016 erste, noch vorläufige Daten zur Verfügung. Sie deuten auf eine große Heterogenität in Bezug auf Schulabschlüsse, Qualifikationen und Arbeitserfahrungen hin. Die Daten zeigen, dass nur ein niedriger Anteil der Flüchtlinge einen beruflichen Bildungsabschluss erreicht hat. Insgesamt haben 19 Prozent eine Hochschule besucht, 13 Prozent haben sie mit einem Abschluss verlassen. Weitere 12 Prozent haben eine betriebliche oder andere berufliche Ausbildung gemacht, 6 Prozent haben einen beruflichen Abschluss erworben. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in den meisten Herkunftsländern der Flüchtlinge handwerkliche, technische und kaufmännische Berufe ausgeübt werden, ohne dass eine formale Ausbildung dafür nötig ist bzw. abgeschlossen wird. Für die Arbeitsmarktintegration werden in den meisten Fällen umfangreiche fachliche und sprachliche (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sein.

Am 1. August 2016 startete das Programm *Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen* des Bundes, über das 100.000 Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten in einfache Beschäftigungen (z. B. Grünanlagenpflege) vermittelt werden sollen. Innerhalb dieser Arbeitsgelegenheiten erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde bei einer Wochenarbeitszeit von maximal 30 Stunden pro Woche. **Lehnen Asylbewerber diese Integrationsmaßnahmen ab, können ihnen (wie bei der Ablehnung eines Integrationskurses) Leistungen gekürzt werden.**

Seit August 2016 gilt eine **Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge**. Der Wohnsitz ist für die ersten drei Jahre des Aufenthalts auf das Bundesland beschränkt, in das die Schutzsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt wurden. Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die sich bereits in einer Ausbildung befinden oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ob innerhalb des Bundeslandes noch ergänzende Auflagen (bspw. eine konkrete Wohnortzuweisung oder eine Zuzugsbeschränkung in bestimmte Kommunen) gelten, liegt in der Entscheidung der Bundesländer.

8. Fremdenfeindliche Übergriffe

Zivilgesellschaftliche Initiativen dokumentieren die fremdenfeindlichen Übergriffe, die sich explizit gegen Asylbewerber richten. Gemeinsam mit Pro Asyl zählte die Amadeu Antonio Stiftung auf ihrem Portal *Mut gegen rechte Gewalt* im Jahr 2015 **1.251 Übergriffe auf Asylbewerber und ihre Unterkünfte, bis zum 15.12.2016 wurden 1.825 Angriffe verzeichnet**; darunter waren 103 Brandanschläge, 343 Körperverletzungen und 1.379 sonstige Angriffe auf Unterkünfte (Stein-/ Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.). Verletzt wurden dabei im Jahr 2016 bislang mindestens 453 Asylsuchende.

9. Deutschland innerhalb der Europäischen Union

Die Europäische Union arbeitet seit 1999 an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und an der Verbesserung des gemeinsamen Rechtsrahmens. Das GEAS soll als Dach für die nationalen Schutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die einzuhaltenden – möglichst einheitlichen – rechtlichen Standards dienen. Ziel der Richtlinien und Verordnungen ist u. a., den Schutzsuchenden besseren Zugang zum Asylverfahren, menschenwürdige Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie schnellere und gerechtere Entscheidungen zu garantieren. Bei der Umsetzung kommt es in der Praxis aber noch zu starken Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten.

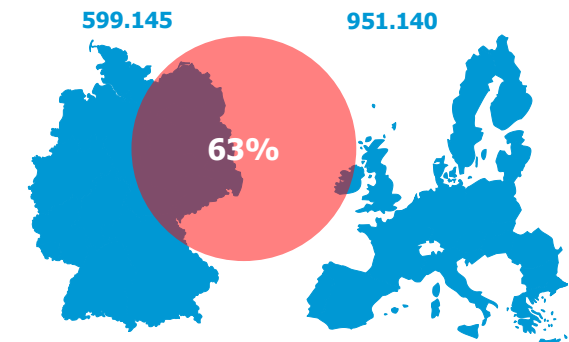


Nach geltendem EU-Recht muss Asyl in der Regel in dem Land beantragt werden, in dem zuerst EU-Boden betreten wird (Dublin-System). Durch diese Regelung sollten Mehrfachanträge und unklare Zuständigkeiten vermieden werden. Für die EU-Außenstaaten führt das Dublin-System zu starken Belastungen, die sich mit den steigenden Flüchtlingszahlen noch verstärkt haben (v. a. in Griechenland und Italien). Im September 2015 beschloss der Rat der Europäischen Innenminister, bis Mitte 2017 bis zu 160.000 Flüchtlinge aus Griechenland und Italien auf andere EU-Staaten umzuverteilen. Bis zum 13. Dezember 2016 wurden davon jedoch lediglich 8.741 Flüchtlinge tatsächlich aufgenommen; 863 von ihnen in Deutschland. Auf eine generelle Verteilungsquote von Flüchtlingen konnten sich die europäischen Staaten bislang nicht einigen.

Währenddessen hat sich der Fokus auf die Außengrenzen und darüber hinaus verschoben: Die EU sowie insbesondere einige Mitgliedstaaten setzen verstärkt auf den Ausbau des Grenzschutzes, Grenzschießungen und Abkommen mit Drittstaaten, um die irreguläre Einreise von Asylsuchenden nach Europa zu verhindern und die Rückführung abgelehnter Asylbewerber zu erleichtern. Eine Vereinbarung mit der Türkei (s. o.) wurde im März 2016 geschlossen, weitere ähnliche Vereinbarungen oder Abkommen, vorrangig mit afrikanischen Staaten, werden aktuell diskutiert.

In Deutschland beantragten laut Eurostat bis Ende September 2016 599.145 Personen erstmalig Asyl. In allen 28 Staaten der EU waren es im gleichen Zeitraum insgesamt 951.140. Das heißt, dass **ca. zwei Drittel aller Asylanträge in der EU in Deutschland gestellt wurden**. Weitere 24 Prozent entfallen auf die fünf EU-Staaten Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich und das Vereinigte Königreich; die anderen 22 EU-Staaten nahmen zusammen rund 13 Prozent der Asylanträge entgegen. Im Verhältnis zur Bevölkerung kommen von Januar bis September 2016 beispielsweise in Ungarn 2,6 Asylbewerber auf 1.000 Einwohner (2015 waren es noch 17,9), Schweden 1,7:1.000 (2015: 16,9), Österreich 3,8:1.000 (2015: 8), Finnland 0,8:1.000 (2015: 6), Polen 0,2:1.000 (2015: 0,3) und Deutschland 7,3:1.000 (2015: 5,9). Die deutlich ungleiche Verteilung der Asylanträge begründet die Diskussionen um eine gerechtere Verantwortungsteilung, bei der alle 28 Länder gemäß ihrer Kapazitäten einen angemessenen Beitrag bei der Aufnahme leisten.

Anzahl Asylanträge in Deutschland und der EU 2016 (Januar-September)





Quellen

Flucht und Asyl

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR): [Zahlen und Statistiken \(Global Trends 2015\)](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Was heißt gute Bleibeperspektive?](#)

Asyl in Deutschland: Strukturdaten

Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 30.09.2016: [890.000 Asylsuchende im Jahr 2015](#).
Aktuelle Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.12.2016: [Zahl der Entscheidungen weiterhin steigend](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Aktuelle Zahlen zu Asyl 11/2016](#).

Asylantragszahlen nach Geschlecht und Alter

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 268 vom 02.08.2016: [Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahme 2015 erheblich ansteigen](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 31.10.2016): [Unbegleitete Minderjährige – Entwicklung des Zugangs](#).

Schutzquoten

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [Asylgeschäftsstatistik 11/2016](#).

Aufenthaltsbeendigung

BT-Drs. 18/9360: [Abschiebungen im ersten Halbjahr 2016](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 19.10.2016): [Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP](#).
Bundesregierung: Fragen und Antworten: [Flucht, Migration, Integration – Was passiert, wenn der Asylantrag abgelehnt wird?](#)

Hierarchisierung der Asylverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand Oktober 2016): [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 01.08.2016): [Ankunftszentren](#).

Verfahrensdauer und anhängige Verfahren

BT-Drs. 18/9146: [Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2016](#).
BT-Drs. 18/9269: [Integriertes Flüchtlingsmanagement beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#).

Ausreisepflicht und Duldung

BT-Drs. 18/9556: [Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2016](#).

Leistungen

Bundesregierung (Stand 08.08.2016): [Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand 13.10.2016): [Integrationskurse - Inhalt und Ablauf](#).

Integration: Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit

Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (Hrsg.) 2016: [Neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Entwicklungen im Jahr 2015](#).
SVR-Forschungsbereich 2015: [Lehrerbildung in der Einwanderungsgesellschaft. Qualifizierung für den Normalfall Vielfalt](#).
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016: [Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke](#).
Pressemitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2016: [Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge](#).
Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (Stand September) 2015: [Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt](#).
Brücker/Rother/Schupp (Hrsg.) 2016: [IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse](#).

Fremdenfeindliche Übergriffe

Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl (Stand 15.12.2016): [Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle](#).

Deutschland innerhalb der EU

Europäische Kommission 2014: [Das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).
Europäische Kommission (Stand November 2016): [Member States' Support to Emergency Relocation Mechanism](#).
Eurostat: Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im europäischen Vergleich, Januar-September 2016
[Asylbewerber & erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter & Geschlecht Monatliche Daten \(gerundet\)](#) (Stand 14.12.2016)
[Population Change - Demographic Balance and Crude Rates at National Level](#)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu
© SVR GmbH, Berlin 2016